
NEWSLETTER Nr. 3 / 2015 AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM FRANZÖSISCHEN VERTRIEBS- UND WIRTSCHAFTSRECHT

UNSER WIRTSCHAFTSRECHTSTEAM IN KÖLN:



Gordian Deger, LL.M.
Partner/Associé
Rechtsanwalt

Herr Deger berät unsere Mandanten in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des deutschen und französischen Wettbewerbs- und Kartellrechts. Daneben berät er im deutschen und französischen Zivil- und Handelsrecht, insbesondere im Bereich der Gestaltung internationaler Verträge.

[deger\[at\]avocat.de](mailto:deger[at]avocat.de)



Jeanne Ledig, LL.M.
Avocat au Barreau de Paris

Frau Ledig ist im Bereich des Handelsrechts und des internationalen Privatrechts spezialisiert. Daneben berät sie unsere Mandanten im Bereich des grenzüberschreitenden Forderungseinzugs und Insolvenzrechts. Außerdem begleitet sie Mandanten bei Gerichtsverfahren in Frankreich.

[ledig\[at\]avocat.de](mailto:ledig[at]avocat.de)



Edith Aupetit, LL.M.
Avocat au Barreau de Paris
Attorney at law in New York

Frau Aupetit begleitet Mandanten bei Gerichtsverfahren in Frankreich. Sie ist im Bereich des Vertragsrechts, Handelsrechts und internationalen Privatrechts spezialisiert. Daneben berät sie unsere Mandanten im Bereich des grenzüberschreitenden Erb- und Immobilienrechts.

[aupetit\[at\]avocat.de](mailto:aupetit[at]avocat.de)



Christophe Klinkert, D.E.S.S.
Rechtsanwalt

Herr Klinkert ist im Bereich des Vertragsrechts spezialisiert. Er berät und betreut unsere Mandanten insbesondere bei der Gestaltung handelsrechtlicher Verträge und AGB. Außerdem begleitet er deutsche Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien in Frankreich.

[klinkert\[at\]avocat.de](mailto:klinkert[at]avocat.de)

INHALT

I. Vertriebsrecht

1. Wichtige Entscheidung zum Handelsvertreterrecht
2. Zuständigkeit der frz. Gerichte für Streit über einen internationalen Vertriebshändlervertrag
3. Rechtmäßigkeit der ordentlichen Kündigung eines KFZ-Händlervertrages

II. Wettbewerbsrecht

1. Der französische Verwaltungsgerichtshof kippt Erlass betreffend den Onlinevertrieb von Arzneimitteln
2. Neuere Entscheidungen zum Verbot von Vertragsklauseln, die zu einem „erheblichen Ungleichgewicht“ zwischen den Vertragsparteien führen
3. Neue Verordnung zu den Voraussetzungen einer Werbung mit Preisreduzierungen
4. Neue Informationspflichten der Hersteller und Einzelhändler in Bezug auf Ersatzteile



Die Kanzlei Epp & Kühl ist Ihr Partner im deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Mit mehr als 30 zweisprachigen Avocats und Rechtsanwälten an insgesamt 6 Standorten (Köln, Lyon, Paris, Straßburg, Baden-Baden und Saargemünd) zählen wir zu den führenden Kanzleien im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr.

Wir beraten Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum im Frankreichgeschäft und betreuen die französischen Niederlassungen deutscher, österreichischer und Schweizer Unternehmen in allen rechtlichen Belangen.

Büro Köln

Konrad-Adenauer-Ufer 71
D-50668 Köln

Ihr Ansprechpartner:

Herr Dr. Christophe Kühl
[kuehl\[at\]avocat.de](mailto:kuehl[at]avocat.de)

Tel. 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 0

Fax 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 69

www.avocat.de



Hinweis auf kommende
Veranstaltungen:

**09. Juni 2015 – Webinar
Fit für Frankreich – in 30 Min.
Kündigung eines Mitarbeiters in
Frankreich- Worauf ist zu achten?**

**11. Juni 2015 – Köln
Deutsche Manager im Frankreichge-
schäft**

**18. Juni 2015 - Köln
Die Haftung des deutschen Pro-
dukterherstellers im Frankreichgeschäft**

III. Schuldrecht

1. Gesetzliche Pflicht des Verkäufers einer komplexen Maschine, deren Inbetriebnahme beim Käufer vorzunehmen)

IV. Gewerbliches Mietrecht

1. Reform des Rechts der Gewerbemiete (Loi Pinel)

V. Kreditsicherungsrecht

1. Wirksamkeit der Bürgschaft einer natürlichen Person bei Abweichungen der der handschriftlichen Pflichtangabe vom gesetzlichen Mustertext

VI. Subunternehmerrecht

1. Der Hauptunternehmer ist nicht für die Einholung der Zustimmung des Auftraggebers für Subunternehmer zweiten Ranges verantwortlich

VII. Verbraucherrecht

1. Neue Pflichtangaben in AGB gegenüber Verbrauchern eingeführt

VIII. Kurzmeldungen

1. Loi Macron : Überblick über die geplanten Wirtschaftsreformen

2. Die französische Schuldrechtsreform nimmt Gestalt an

Wir bieten auch **INHOUSE-SCHULUNGEN**, unter anderem zu folgenden Themen, an:

- Verkäufe nach Frankreich. Worauf hat der deutsche Verkäufer zu achten?
- Arbeitsrecht in Frankreich
- Internet im Frankreichgeschäft
- Haftung deutscher Manager im Frankreichgeschäft
- Kollektives französisches Arbeitsrecht
- Beendigung des französischen Arbeitsvertrages durch Aufhebungsvereinbarung

Mehr Informationen und unverbindliche Angebote:

Frau Vanessa Kampelmann

[inhouse\[at\]avocat.de](mailto:inhouse[at]avocat.de)

Tel. 0049 – (0) 221 – 1 39 96 96 0

I. Vertriebsrecht

1. Wichtige Entscheidung zum Handelsvertreterrecht

Mit Urteil vom 9. Dezember 2014 (Cass. com., Az. Nr. 13-22.476) hat der französische Kassationshof (*Cour de Cassation*) entschieden, dass nur derjenige Handelsvertreter im Sinne des Artikels L.134-1 Handelsgesetzbuch (*Code de commerce*) ist, der in Bezug auf die von ihm zu vertreibenden Ware über einen gewissen Verhandlungsspielraum verfügt. Während der Handelsvertreter nach dem deutschen Recht Geschäfte für das Unternehmen vermittelt (Vermittlungsvertreter) oder in dessen Name abschließt (Abschlussvermittler), ist es nach französischem Recht erforderlich, dass er Geschäfte *aushandelt* und ggf. abschließt. In dem entschiedenen Fall stellte das Gericht fest, dass der auf Zahlung eines Ausgleichsanspruchs klagende Vermittler keinen Verhandlungsspielraum gegenüber den Kunden gehabt hatte. Das beklagte Unternehmen hatte die Preise und Geschäftsbedingungen allein festgesetzt und sich das Recht vorbehalten, Vertragsabschlüsse zu verweigern. Die Tätigkeit des Klägers ging nach Ansicht des Gerichts folglich nicht über eine reine Vertriebsförderung hinaus, und rechtfertigte nicht die Anwendung der Handelsvertretervorschriften.

Liegt ein Handelsvertreterverhältnis vor, so streiten sich die Parteien häufig um die Frage, ob der Handelsvertreter eine Pflichtverletzung begangen hat, welche seinen Ausgleichs- bzw. Schadensersatzanspruch (*indemnité de rupture*) ausschließt. Um diese Frage ging es auch in einer Entscheidung des Kassationsgerichtshofes vom 9. Dezember 2014 (Az. Nr. 13-28.170): Ein Unternehmen hatte einen Handelsvertretervertrag außerordentlich gekündigt, der Handelsvertreter daraufhin Klage auf Schadensersatz erhoben. Das Gericht wies die Klage ab und stellte fest, die unzureichende Tätigkeit des Handelsvertreters rechtfertigte die außerordentliche Kündigung. Das Vertragsgebiet umfasste hier 12 verschiedene Länder, von denen der Handelsvertreter aber nur wenige tatsächlich bearbeitet hatte. Das Gericht befand, dass der Handelsvertreter im gesamten Vertragsgebiet hätte tätig werden müssen. Durch die Vernachlässigung einzelner Länder habe er dem Unternehmen unter anderem einen schweren Imageschaden zugefügt, was die außerordentliche Kündigung des Vertrages rechtfertige.

Gemäß Artikel L.134-16 des französischen Handelsgesetzbuchs sind Vereinbarungen unwirksam, in welchen der Handelsvertreter vor Anspruchsentstehung auf seinen Ausgleichsanspruch verzichtet. In einem Urteil vom 21. Oktober 2014 (Az. Nr. 13-18.370) hatte der französische Kassationsgerichtshof darüber entscheiden, ob dies auch dann gilt, wenn der Verzicht gegenüber einem Dritten erklärt worden ist. Hintergrund der Entscheidung war ein Fall, in welchem ein Handelsvertreter einen Arbeitnehmer eingestellt und in dessen Arbeitsvertrag für den Fall auf die Geltendmachung eines Ausgleichs verzichtet hatte, dass der Arbeitnehmer später selbst direkt Handelsvertreter des Unternehmens würde.

Nachdem dieser Fall eingetreten war, hatte das Unternehmen seinem ehemaligen Handelsvertreter die Zahlung des Ausgleichs unter Verweis auf den in dem genannten Arbeitsvertrag erklärten Verzicht verweigert. Der Kassationshof stellte in dieser Sache fest, dass ein vor Entstehung erklärter Verzicht auch dann unwirksam ist, wenn dies in einem mit einem Dritten geschlossenen Vertrag geschieht, an welchem der Unternehmer nicht beteiligt ist.

Praxistipp:

Bei der Gestaltung grenzüberschreitender Handelsvertreterverträge ist Vorsicht geboten. Das französische Recht kennt eine Reihe zwingender Vorschriften, die dem Schutz des Handelsvertreters dienen. Trotzdem gibt es Gestaltungsmöglichkeiten, die Unternehmer nutzen sollten, um Haftungsrisiken zu mindern. Wir empfehlen deutschen Unternehmen in der Regel die Wahl deutschen Rechtes für Verträge mit französischen Handelsvertretern. Auch kann unter Umständen das Fehlen von Verhandlungsspielraum dazu genutzt werden, die Anwendung der Handelsvertretervorschriften zu bestreiten.

2. Zuständigkeit der frz. Gerichte für Streit über einen internationalen Vertragshändlervertrag

In einem Streit zwischen um einen französischen Vertragshändler und einem deutschen Hersteller vor dem Landgericht Straßburg hat der Vertragshändler die gerichtliche Auflösung des Vertrags wegen Nichterfüllung durch den Hersteller beantragt. Der deutsche Hersteller hatte zunächst die Unzuständigkeit der französischen Gerichte gerügt. Dabei hat er sich auf die bisherige Rechtsprechung des Kassationshofs gestützt, wonach ein Vertragshändlervertrag weder ein Kaufvertrag noch einen Dienstleistungsvertrag im Sinne der EuGVVO, sondern ein Vertrag eigener Art ist, was bedeutete, dass für die jeweils streitige Verpflichtung der Erfüllungsort einzeln zu bestimmen war, um das zuständige Gericht zu ermitteln.

Wie bereits in unserem Newsletter Nr. 4-14¹ prognostiziert, hat sich der französische Kassationshof nun der Rechtsprechung des EuGH zur Zuständigkeit für Klagen aus grenzüberschreitendem Vertragshändlerverträgen (EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2013, Rs. C-9/12) angeschlossen. In seinem Urteil vom 19. November 2014 (Az. 13-13405) führt der Kassationshof aus, dass:

- ein Vertriebsvertrag ein Dienstleistungsvertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 b EuGVVO a.F. ist und somit für Klagen aus einem solchen Vertrag der Gerichtstand des Erfüllungsorts der für das Vertragsverhältnis charakteristischen Dienstleistung gilt;
- daher im zuvor dargestellten Fall die französischen Gerichte zuständig waren, da die Dienstleistungen des Vertragshändlers in Frankreich zu erbringen waren.

Praxistipp

Nach der Rechtsprechung des EuGH und des Kassationshofs sind in deutsch-französischen Vertragshändlerverträgen die französischen Gerichte auch dann zuständig, wenn um die Verletzung einer Vertragspflicht des deutschen Herstellers gestritten wird. Eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte lässt sich in solchen Fällen nur mithilfe einer Gerichtsstandsvereinbarung erreichen, die den Voraussetzungen des Artikels 25 der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (sog. EuGVVO) entspricht.

3. Rechtmäßigkeit der ordentlichen Kündigung eines KFZ-Händlervertrages

Ein Automobilhersteller hatte mit einem Händler sieben Vertragshändlerverträge abgeschlossen und diese nach ca. drei Jahren sämtlich unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist von 24 Monaten gekündigt. Der Händler hatte den Hersteller daraufhin auf Zahlung von Schadenersatzwegen wegen ungerechtfertigter Kündigung verklagt.

Mit Urteil vom 4. Februar 2015 (Az. 12/20412) hat das Berufungsgericht Paris festgestellt, dass die Kündigung rechtmäßig war und die Klage mit folgender Begründung abgewiesen:

- Die gekündigten Verträge waren auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden und enthielten eine Kündigungsklausel, wonach jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten ordentlich kündigen konnte;
- Die Kündigungsklauseln setzten keine Pflichtverletzung des anderen Teils voraus, sodass der KFZ-Händler die Wirksamkeit der Kündigungen nicht mit dem Argument bestreiten konnte, es fehle an einem wirksamen Kündigungsgrund;
- Das Verhalten des Herstellers vor Ausspruch der Kündigung habe dem Händler keinen Anlass gegeben, darauf zu vertrauen, dass der Händler von seinem ordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen würde.

¹ Siehe unter I.4. Zuständigkeit für Klagen aus grenzüberschreitendem Vertragshändlervertrag

Praxistipp:

Nach der französischen Rechtsprechung schützt die Einhaltung einer vertraglich vorgesehenen ordentlichen Kündigungsfrist den Kündigenden nicht vor Schadensersatzansprüchen des Vertragspartners. Zum einen hat der Kündigende sein ordentliches Kündigungsrecht guten Glaubens (ohne Schädigungsabsicht) auszuüben (siehe z.B. Cass. Com. 8. Oktober 2013 Az. 12-22952). Ferner besteht das Risiko, dass ein französisches Gericht die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist als zu kurz ansieht (siehe hierzu unser [Merkblatt zum Abbruch gefestigter Geschäftsbeziehungen](#)). Daher sollte vor Ausspruch einer ordentlichen Kündigung gegenüber einem französischen Vertragspartner zunächst das rechtliche und finanzielle Risiko geprüft werden.

II. Wettbewerbsrecht

1. Der französische Verwaltungsgerichtshof kippt Erlass betreffend den Onlinevertrieb von Arzneimitteln

Mit Urteil vom 16. März 2015 (Az. 370072, 370721, 370820) hat der französische Verwaltungsgerichtshof (*Conseil d'Etat*) den Ministerialerlass (*Arrêté*) vom 20. Juni 2013 über den Onlinevertrieb von Arzneimittel aufgehoben.

Mit diesem Erlass hatte die französische Regierung Vorgaben für den Onlinehandel nicht verschreibungspflichtiger Medikamente durch Apotheken festgesetzt. Bereits vor Inkrafttreten war dieser Ministererlass auf Kritik gestoßen, da er über die in diesem Bereich geltenden europarechtlichen Anforderungen hinausging. Der Erlass enthielt insbesondere Vorgaben für die Gestaltung der Webseiten der Apotheker und stellte strenge Voraussetzungen für den Onlinehandel und die Lieferung solcher Arzneimittel fest. Zum Beispiel schrieb er vor, dass jeder Kunde vor der Bestellung einen ausführlichen Gesundheitsfragebogen auszufüllen hatte, und dass die Webseiten jeweils eine Dialogmöglichkeit zwischen Apotheker und Patient vorsehen mussten. Zudem war das Suchmaschinenmarketing als Werbemedium verboten.

Nun hat der französische Verwaltungsgerichtshof diesen Erlass wegen Verfahrensfehlern aufgehoben. Zum einen hatte es die Regierung unterlassen den Entwurf des Erlasses der Europäischen Kommission vorab vorzulegen. Der Ministerialerlass stellt nämlich eine technische Norm dar, für die gemäß der Richtlinie 98/34/EG eine Vorlagepflicht besteht. Zum anderen hatte die Regierung mit den Erlass dieser Regelungen ihre Kompetenzen überschritten. Diese beschränkten sich auf Regeln betreffend die Ausgabe von Medikamenten, nicht auf Regelungen betreffend die Gestaltung von Webseiten, technische Aspekte oder die Modalitäten des Onlinevertriebs.

Nach der Aufhebung des Ministererlasses gelten die bisherigen Berufsregeln der Apotheker, die Vorschriften über den Onlinehandel sowie die allgemeinen Verbraucherschutz-, Datenschutz- und Wettbewerbsvorschriften zunächst weiter. Da der französische Verwaltungsgerichtshof die inhaltliche Vereinbarkeit des Ministerialerlasses mit der europäischen Richtlinie 2011/62/EG nicht geprüft hat, wird sich die Vereinbarkeit eines neuen (dieses Mal formell rechtmäßigen) Ministerialerlasses mit den europarechtlichen Vorgaben künftig erneut stellen: danach dürfen nämlich Einschränkungen des Onlinevertriebs von Arzneimitteln nur getroffen werden, wenn sie durch den Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt sind. Welche Maßstäbe durch die Regierung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit herangezogen werden, bleibt abzuwarten.

2. Neuere Entscheidungen zum Verbot von Vertragsklauseln, die zu einem „erheblichen Ungleichgewicht“ zwischen den Vertragsparteien führen

Gemäß Artikel L.442-6 I 2° frz. Handelsgesetzbuch ist derjenige Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, der einen Geschäftspartner einer Verpflichtung unterwirft oder zu unterwerfen versucht, die zu einem erheblichen Ungleichgewicht - *déséquilibre significatif* - der Rechte und Pflichten der Parteien führt. In unserem letzten Newsletter hatten wir bereits Urteile betreffend das erhebliche Ungleichgewicht besprochen. Mit zwei Urteilen vom 3. März 2015 (Az. 13-27.525 und 14-10.907) hat der französische Kassationshof (*Cour de cassation*) nun erneut zu dem Kriterium des signifikanten Ungleichgewichts Stellung genommen.

Im ersten Fall (Az. 13-27.525, Urteil „Eurochan“) ging es sich um die Wirksamkeit zwei bestrittenen Klauseln: eine Preisänderungsklausel sowie einer Strafklausel, die an die Abweichung von einem bestimmten Service-Level (Liefersicherheitsindex) gekoppelt war.

Während die Preisänderungsklausel vorsah, dass bei sinkenden Rohstoffpreisen der Vertrag automatisch aufgehoben und nur durch Neuverhandlung der Preise fortgesetzt würde, konnte der Lieferant höhere Rohstoffpreise nicht ohne weiteres an den Käufer weitergeben: Hier waren strenge Anforderungen, insbesondere Nachweispflichten vorgesehen. Der Kassationshof hat entschieden, dass dieser Unterschied zu einem signifikanten Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten der Parteien geführt habe, welches nicht durch andere, für den Lieferanten vorteilhafte Klauseln ausgeglichen worden war.

Die Strafklausel, sah vor, dass der Lieferant bei einer negativen Abweichung von einem Service-Level (Liefersicherheitsindex) von 98,5% eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Wertes der nicht gelieferten Ware bezahlen müsste. Das Berufungsgericht hat entschieden, dass dies zu einem rechtswidrigen Ungleichgewicht führe, da die Klausel keine Ausnahmen vorsah, automatisch in ihrer Anwendung war, nur zulasten des Lieferanten galt, nicht ausgehandelt worden war und bei einer Gesamtbetrachtung des Vertrages nicht durch anderweitige Vorteile aufgewogen wurde. Der Kassationshof hat auch diese Feststellungen bestätigt.

Im zweiten Fall (Az. 14-10.907, Urteil „Provera“), sah der Vertrag vor, dass das Handelsunternehmen im Ergebnis ein Produkt fristlos und ohne Schadensersatzpflicht aus seinem Sortiment nehmen konnte (Auslistung), falls dieses nicht den erwarteten Umsatz brachte. Das Gericht erklärte die Klausel für nichtig, da der Umsatz mit einem bestimmten Produkt in nicht unerheblicher Weise von den Verkaufsbemühungen des Einzelhändlers abhängt und somit ein Unterschreiten der Umsatzerwartungen nicht ohne weiteres dem Lieferanten angelastet werden kann. Auch wurde die Klausel in der Gesamtbetrachtung des Vertrages nicht durch andere Vorteile aufgewogen. Dabei kam es nach dem Gericht nicht darauf an, dass die Klausel beidseitig ausgestaltet worden war, da eine Anwendung der Klausel in umgekehrter Richtung höchst theoretisch sei.

Viele weitere Entscheidungen des Kassationshofs sind in den nächsten Jahren zu erwarten, die dazu beitragen werden, weitere Fallgruppen von Klauseln herauszuarbeiten, die zu einem erheblichen Ungleichgewicht zwischen den Parteien führen.

3. Neue Verordnung zu den Voraussetzungen einer Werbung mit Preisreduzierungen

Seit Juli 2014 herrschte in Frankreich eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf die Werbung mit Preisreduzierungen für den Verkauf von Waren an Verbraucher in Geschäftsräumen oder Onlineshops. Grund dafür war eine [Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes \(EuGH\) vom 10. Juli 2014 \(Az. C-421/12\)](#), wonach die belgischen Einschränkungen bei der Werbung mit Preisnachlässen zum Teil europarechtswidrig waren. Da die französischen Bestimmungen aus dem Ministerialerlass (*Arrêté*) vom 31. Dezember 2008 mit den belgischen Bestimmungen vergleichbar waren, musste die französische Regierung handeln. Im Fokus der Aufmerksamkeit stand insbesondere eine Bestimmung wonach bei Preisnachlässen der Händler einen Referenzpreis angeben musste, der nicht höher sein konnte, als der niedrigste Preis welcher für die Ware in den letzten 30 Tagen vor der Preisreduzierung verlangt wurde. Alternativ konnte der Händler auch die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers angeben.

Folgerichtig erließ die französische Regierung am [11. März 2015 einen neuen Ministerialerlass](#) zur Regelung der Werbung mit Preisnachlässen. Nach den neuen Bestimmungen wurde insbesondere die gerade beschriebene Pflicht zur Berücksichtigung der 30 Tage für die Bestimmung des Referenzpreises gestrichen, was die Werbung mit Preisreduzierungen wesentlich erleichtern dürfte.

Es ist für die Unternehmen jedoch weiterhin Vorsicht geboten, da auch in Zukunft die Werbung mit Preisreduzierungen nicht unlauter (*pratique commerciale déloyale ou trompeuse*) sein darf. Ein solches unlauteres Verhalten läge insbesondere dann vor, wenn der angegebene Referenzpreis in der Praxis nie verwendet wurde oder die Preise der Waren kurz vor deren Preisreduzierungen angehoben werden, mit dem Ziel einen erhöhten Referenzpreis anzugeben.

Praxistipp:

Bezüglich der Preisreduzierungen weisen wir darauf hin, dass dieses Jahr der Sommerschlussverkauf am 24. Juni anfangen und am 4. August enden wird. Die Besonderheit der Schlussverkäufe liegt darin, dass stärkere Preisreduzierungen möglich sind, wie z.B. der Verkauf von Waren unter dem Einstandspreis.

4. Neue Informationspflichten der Hersteller und Einzelhändler in Bezug auf Ersatzteile

Durch das Verbraucherschutzgesetz Nr. 2014-344 vom 17. März 2014 (sog. „*Loi Hamon*“) sind in das französische Verbrauchergesetzbuch Vorschriften eingefügt worden, wonach alle Hersteller von Waren verpflichtet sind, ihre gewerblichen Abnehmer in Frankreich über die Verfügbarkeitsdauer der für die Nutzung dieser Waren unverzichtbaren Ersatzteile zu informieren und diese Ersatzteile in dem angegebenen Zeitraum innerhalb von zwei Monaten zu liefern (Artikel L.111-3 Verbrauchergesetzbuch). Es kann entweder eine bestimmte Frist (z.B. „1 Jahr ab Lieferung“) oder ein Enddatum (z.B. „bis zum 31. Dezember 2016“) angegeben werden.

Die Einzelhändler sind wiederum verpflichtet die von den Herstellern erhaltene Information über die Verfügbarkeit der Ersatzteile an die Endverbraucher weiterzugeben. Diese Information muss den Verbrauchern sowohl vor Vertragsschluss sichtbar und leserlich auf einem hierfür geeigneten Datenträger zur Kenntnis gebracht werden als auch bei Vertragsschluss noch einmal schriftlich bestätigt werden. Dabei sieht Artikel R.111-3 des Verbrauchergesetzbuchs vor, dass die Angaben auch auf dem Bestellschein –sofern ein solcher existiert – oder ansonsten auf jedem anderen dauerhaften Datenträger aufzuführen sind, der den Kauf belegt oder mit diesem einhergeht (Kassenbono o.ä.).

Gemäß der Durchführungsverordnung vom 9. Dezember 2014 gelten die neuen Bestimmungen für all Produkte, die nach dem 1. März 2015 erstmals auf den französischen Markt gebracht werden. Unklar bleibt vorerst, welche Ersatzteile als für den Gebrauch der Ware unverzichtbar (*indispensable*) anzusehen sind. Da weder das Gesetz noch die Durchführungsverordnung diese Frage beantworten, bleibt die Abgrenzung den Gerichten überlassen.

Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten kann mit einem Bußgeld von bis zu 15.000 € bestraft werden (Artikel L.111-6 Verbrauchergesetzbuch). Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserem folgenden [Artikel](#).

Praxistipp:

Solange es zu der Frage, wann ein Ersatzteil für die Nutzung der Ware als „unverzichtbar“ anzusehen ist keine gesicherte Rechtsprechung gibt, sollten die Hersteller die Informationen zur Ersatzteilversorgung sicherheitshalber für alle Ersatzteile angeben. Gleiches gilt für die Frage, ob eine Angabe der Verfügbarkeitsfrist nur auf der Produktverpackung ausreicht.

Solange diese Frage nicht gerichtlich geklärt ist, sollten die Hersteller die Information sicherheitshalber jedenfalls auch auf einem gesonderten Dokument erteilen. Zu beachten ist weiter, dass weder das Gesetz noch die Durchführungsverordnung eine Mindestdauer für die Ersatzteilversorgung vorsehen. Aus rechtlicher Sicht könnten sich die Hersteller und Importeure daher eine Verfügbarkeitsdauer von null Tagen anzugeben.

III. Schuldrecht

1. Gesetzliche Pflicht des Verkäufers einer komplexen Maschine, deren Inbetriebnahme beim Käufer vorzunehmen

Lieferung ist nicht gleich Lieferung. Die Verkäuferin einer CNC-Drehmaschine fühlte sich auf der sicheren Seite, als sie diese an ihre Käuferin auslieferte, installierte und sich ein vorbehaltloses Annahmeprotokoll unterschreiben lies. Der Kaufpreis betrug 640.000 Euro und wurde im Rahmen eines Leasingvertrages vom Leasinggeber beglichen. Nach der Installation stellte sich jedoch heraus, dass Programmierungsprobleme die vertraglich vereinbarte Nutzung der Maschine verhinderten. Da sich die Probleme nicht beheben ließen, trat die Käuferin vom Vertrag zurück und verklagte die Verkäuferin und den Leasinggeber auf Rückabwicklung des Kauf- und Leasingvertrages sowie Schadensersatz. Dabei berief sich die Käuferin nicht auf die Vorschriften der Gewährleistung sondern auf die Nichtlieferung der Maschine. Der französische Kassationshof (*Cour de cassation*) gab der Klägerin in einem Urteil vom 10. Februar 2015 Recht (Az. Nr. 12-25191) und stellte fest, dass die Verkäuferin mit der bloßen Anlieferung der Maschine ihre Lieferpflicht noch nicht erfüllt habe, da die Lieferung bei komplexen Produkten immer auch die effektive Inbetriebnahme („*la mise au point effective*“) beinhalte. Dies gelte auch unabhängig davon, ob die Käuferin ein vorbehaltloses Annahmeprotokoll unterschrieben habe, da dieses Protokoll im konkreten Fall weniger der Feststellung der ordentlichen Lieferung, als der Erfüllung der Bedingung aus dem Leasingvertrag diene.

Praxistipp:

Bei Verträgen über die Herstellung und Lieferung komplexer Produkte ist das Einholen von Zwischen- und Endabnahmeprotokollen üblich. Hierbei sollte jedoch auf die Formulierung dieser Protokolle und deren Erstellungszeitpunkt geachtet werden, da sie ansonsten wirkungslos sein können, was für den Lieferanten ein hohes Haftungsrisiko bedeutet. Des Weiteren will bei grenzüberschreitenden Verträgen gut überlegt sein, welchem Recht und welcher Gerichtszuständigkeit der Vertrag unterliegen soll. Wir empfehlen unseren deutschen Mandanten bei Kauf- und Werkverträgen regelmäßig die Anwendung deutschen Rechts, bzw. bei Warenlieferungen auch UN-Kaufrecht, und die Vereinbarung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte.

IV. Gewerbliches Mietrecht

1. Reform des Rechts der Gewerbemiete (Loi Pinel)

Wie bereits in unserem letzten Newsletter Wirtschaftsrecht erwähnt, haben die Regelungen der Artikel L145-1 ff. Handelsgesetz (*Code de commerce*), welche Gewerbemietverträge in Frankreich betreffen durch das Gesetz Nr. 2014-626 vom 18.06.2014 („Loi Pinel“) einige wichtige Änderungen erfahren. Die Änderungen sind inzwischen in Kraft getreten (einige bereits am 1. September 2014, die übrigen am 1. Dezember 2014). Am 3. November 2014 ist zudem eine Ausführungsverordnung erlassen worden, welche das Gesetz in wichtigen Punkten ergänzt.

Anlass der Änderungen war u.a. das Bestreben des französischen Gesetzgebers, die Situation der kommerziellen und handwerklichen Betriebe angesichts der Krise zu verbessern. Insbesondere kleinere Betriebe sollen von einfacheren Regeln und mehr Flexibilität profitieren. Das Gesetz soll vor allem den Mietern zugutekommen und für ein besseres Gleichgewicht zwischen Mieter und Vermieter sorgen.

Um diesen Ziel zu erreichen, sieht das Gesetz unter anderem vor:

- eine Lockerung der bisher zwingende gesetzliche Vertragsdauer von 9 Jahren für Gewerberäume: die Vertragspartner können jetzt einmalig eine Vertragsdauer von 3 Jahren vereinbaren, bevor die neunjährige Vertragsdauer anwendbar ist;
- eine Pflicht zur Erstellung eines gemeinsamen Übernahmeprotokolls bei Ein- und Auszug sowie die Erteilung einer jährlichen Nebenkostenabrechnung;
- eine zwingende Auflistung aller zu zahlenden Steuern und Abgaben, sowie die Angabe der Aufteilung dieser Kosten zwischen Mieter und Vermieter;
- Neuerungen betreffend Indexmieten und ein Vorkaufsrecht des Mieters;
- eine Liste der Kosten, die nicht auf den Mieter umgelegt werden dürfen.

Mehr über die wichtigsten Änderungen erfahren Sie in unserem Artikel [„Reform des Rechts der Gewerbemiete durch das Gesetz Nr. 2014-626 vom 18. Juni 2014“](#).

V. Kreditsicherungsrecht

1. Wirksamkeit der Bürgschaft einer natürlichen Person bei Abweichungen der der handschriftlichen Pflichtangabe vom gesetzlichen Mustertext

Jede Bürgschaft, die eine natürliche Person einem Unternehmer erteilt muss zum Schutz des Bürgen gemäß Artikel L341-2 des französischen Verbrauchergesetzbuchs einen handschriftlichen Zusatz enthalten, der einem gesetzlichen Mustertext entspricht. Eine Bürgschaft, die diesen Zusatz nicht enthält, ist nichtig. Nachdem der Kassationshof diese Vorschrift anfangs streng angewendet hat und auch geringfügige Abweichungen vom Mustertext mit der Nichtigkeitsfolge geahndet hat, ist er seit einigen Jahren auf einen etwas pragmatischeren Kurs umgeschwenkt: Die Nichtigkeit tritt danach nicht ein, sofern die Willensbildung des Bürgen durch die Abweichung nicht verändert worden ist. Dies ist der Fall bei geringfügigen Abweichungen oder Zusätzen, die den Sinn des Mustertextes nicht wesentlich verändern und keine Unklarheiten zur Folge haben.

Mit Urteil vom 27. Januar 2015 (Az. 13-24.778, M. c/ Sté marseillaise de crédit) hat der Kassationshof seinen pragmatischen Kurs bestätigt, indem er die Wirksamkeit einer Bürgschaft festgestellt hat, bei welcher der gesetzliche Mustertext um einen Halbsatz ergänzt worden war. Nach dem Wort „Darlehensgeber“ enthielt diese Bürgschaft die vom Mustertext nicht vorgesehene Ergänzung „oder seinen Rechtsnachfolger bei Unternehmenszusammenschluss, -übernahme, -aufspaltung oder bei Einbringung von Unternehmensteilen“. Der Kassationshof befand, dass dieser Zusatz dem Bürgen das Verständnis des Vertrages nicht erschwert und bei ihm keine Unsicherheit über Inhalt und Reichweite der Bürgschaft hervorgerufen hatte.

Praxistipp

Trotz der eher pragmatischen Herangehensweise der Gerichte ist jede Abweichung der handschriftlichen Zusätze in Bürgschaften von den gesetzlichen Mustertexten der Artikel L341-2 und L341-3 des französischen Verbrauchergesetzbuchs mit einem erheblichen Risiko behaftet. Regelmäßig gehen Verfahren betreffend die Frage der Wirksamkeit von Bürgschaften bis vor den Kassationshof. Um dem Bürgen insoweit keine Angriffsfläche zu bieten, sollen Gläubiger stets den vom Bürgen handschriftlich niedergeschriebenen Text auf seine exakte Übereinstimmung mit den gesetzlichen Mustertexten prüfen.

VI. Subunternehmerrecht

1. Der Hauptunternehmer ist nicht für die Einholung der Zustimmung des Auftraggebers für Subunternehmer zweiten Ranges verantwortlich

Das Gesetz vom 31. Dezember 1975 bestimmt die Pflichten und Rechten der Auftraggeber und Unternehmer gegenüber Subunternehmer. Danach ist für jeden Subunternehmer, gleich welchen Ranges die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Andernfalls hat der betroffene Subunternehmer einen Schadensersatzanspruch.

Mit Urteil vom 21. Januar 2015 (Az. 13-18.316) hat der französische Kassationshof nun klargestellt, dass diese Pflicht immer nur gegenüber den eigenen Subunternehmern gilt, nicht im Verhältnis zu Subunternehmern anderer Ränge. Ein Subunternehmer zweiten Ranges hat den Hauptunternehmer auf Schadensersatz in Anspruch genommen, da dieser nicht dafür gesorgt habe, den Subunternehmer ersten Ranges dazu anzuhalten, für seine Zulassung durch den Auftraggeber zu sorgen. Das Gericht führte aus, dass die Pflicht zur Einholung der Zustimmung des Auftraggebers nur gegenüber den selbst beauftragten Subunternehmer gilt. Der Hauptunternehmer haftet nach dem genannten Urteil also nicht, obwohl er die Beteiligung des Subunternehmers zweiten Ranges bei der Auftragsbefreiung kannte und trotzdem untätig geblieben ist.

VII. Verbraucherrecht

1. Neue Pflichtangaben in AGB gegenüber Verbrauchern eingeführt

Zur Durchführung des Gesetzes n° 2014-344 vom 17. März 2014, („Loi Hamon“), welches zahlreiche Maßnahmen zur Verstärkung der Informationspflichten im Onlinehandel zugunsten der Verbraucher vorsieht, wurden die Pflichtangaben in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Verbrauchsgüterkaufverträge verschärft. Diese neuen Regeln wurden durch die Verordnung vom 18. Dezember 2014, die zum 1. März 2015 in Kraft getreten ist, umgesetzt.

Danach müssen seit dem 1. März 2015 AGB den Namen und die Adresse des Verkäufers enthalten, der gemäß Art. L. 211-4 des Verbrauchergesetzbuch (*Code de la consommation*) und Art. 1641 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (*Code civil*) zur Gewährleistung der Mangelfreiheit der Kaufsache verpflichtet ist. Zudem haben die AGB die Pflichten des Verkäufers nach Art. L211-4 des Code de la consommation und Art. 1641 des Code civil aufzuzählen.

Ferner müssen in einem besonders markierten „Kasten“ folgende Angaben vor Abschluss des Vertrags erscheinen:

- Der Verbraucher kann seinen Gewährleistungsanspruch innerhalb von zwei Jahren ab Übergabe der Sache geltend machen
- Der Verbraucher hat im Rahmen der Art. L.211-4 des Code de la consommation und Art. 1641 des Code civil ein Wahlrecht zwischen Reparatur und Austausch der mangelhaften Sache
- Der Verbraucher hat unter Anwendung des Art. 1644 des Code civil ein Wahlrecht zwischen Rücktritt und Minderung des Kaufpreises
- Während 6 Monaten ab Übergabe der Kaufsache trägt der Verkäufer die Beweislast hinsichtlich des Nichtvorliegens des Mangels. Das Vorliegen des Mangels wird also zugunsten des Verbrauchers vermutet. Zu berücksichtigen ist aber, dass diese Frist ab dem 18. März 2016 24 Monate betragen wird.
- Die gesetzliche Mangelgewährleistung gilt unabhängig einer eventuellen vertraglichen Garantie des Verkäufers oder des Herstellers

Praxistipp:

Deutsche Unternehmen, die in Frankreich Onlinehandel betreiben, sollten ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die neuen Pflichtangaben der Verordnung vom 18. Dezember 2014 anpassen.

VIII. Kurzmeldungen

1. Loi Macron : Überblick über die geplanten Wirtschaftsreformen

Nachdem im letzten Jahr das Verbraucherschutzgesetz „Hamon“ an etlichen Stellschrauben der Wirtschaft gedreht hat, wurde im Dezember 2014 ein gemeinhin nach dem aktuellen französischen Wirtschaftsminister Macron benannter Gesetzesentwurf² vorgestellt, der erneut eine Reihe großer und kleiner Reformen in allen Bereichen des Wirtschaftslebens vorsieht. Das Ziel der Reformen ist die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums. Der Gesetzesentwurf wird in Frankreich seit Wochen heftig diskutiert: In der ersten Lesung in Parlament und Senat ist der Entwurf bereits in zahlreichen Punkten verändert und zurechtgestutzt worden. So wurde eine Regelung, welche die Dauer der Vertragsbindungen von Einzelhändlern in Handels- und Franchisesystemen auf 9 Jahre beschränkte, in erster Lesung gestrichen. Gleiches wiederfuhr der Regelung, wonach der Großhandel von der Pflicht zum Abschluss einer jährlichen Rahmenvereinbarung (*convention unique*, Art. L441-7 C. com.) ausgenommen werden sollte. Allerdings ist es möglich, dass diese Regelungen in zweiter Lesung in Form von Änderungsanträgen wieder auftauchen.

Aus vertragsrechtlicher Sicht sind nach derzeitigem Stand die wichtigsten Neuerungen des Gesetzesentwurfs folgende:

- Die maximale vereinbarte Zahlungsfrist beträgt 60 Tage Rechnungsdatum. Die Vereinbarung einer Zahlungsfrist von 45 Tagen zum Monatsende in Art. L441-6 C. com. soll nach dem Entwurf weiterhin möglich sein, wird aber unter den Vorbehalt gestellt, dass dies gegenüber dem Gläubiger keinen offenkundigen Missbrauch darstellt,
- Die maximale Geldbuße für Verstöße gegen die Ge- und Verbote des Artikels L442-6 Abs. I und II C. com. soll statt 2 Millionen Euro zukünftig 5% des von dem Betroffenen in Frankreich erzielten Umsatz betragen,
- Zwischen Hotelbetreibern und elektronischen Zimmervermittlungsplattformen müssen schriftliche Verträge geschlossen werden. Dem Hotelier darf nicht untersagt werden, dem Kunden weitere Nachlässe zu gewähren,

² Tatsächlicher Titel : « Projet de loi pour la croissance, l'activité et l'égalité des chances économiques » (Ref. E1N1426821L)

- Die Personenbeförderung per Reisebus soll auf Langstrecken generell erlaubt werden, wobei noch unklar ist, ab welcher Reisedistanz diese Liberalisierung gelten soll,
- Die Befugnisse der Wettbewerbsbehörden werden erneut ausgeweitet, insbesondere um die wirtschaftliche Dominanz bestimmter Unternehmen in bestimmten Bezirken aufzubrechen und einen funktionierenden Wettbewerb wiederherzustellen. Die Wettbewerbsbehörde kann erforderlichenfalls sogar den Verkauf von Unternehmensteilen anordnen.

Wann das Macron-Gesetz in Kraft treten wird, ist derzeit noch nicht bekannt. Allerdings hat die Regierung für dieses Gesetz das Eilverfahren angeordnet, so dass das Inkrafttreten in der zweiten Jahreshälfte wahrscheinlich ist. Am 28.5.2015 wird der Gesetzesentwurf voraussichtlich im paritätisch besetzten Ausschuss des französischen Senats und der französischen Nationalversammlung weiterverhandelt.

2. Die französische Schuldrechtsreform nimmt Gestalt an

Am 25. Februar 2015 hat die französische Justizministerin Christine Taubira den bereits letztes Jahr an die Öffentlichkeit gelangten [Vorentwurf einer großen Schuldrechtsreform](#) offiziell vorgestellt. Ziel der Reform ist es, das Schuldrecht des französischen Code Civil einfacher und verständlicher zu machen, insbesondere indem die gerichtliche Rechtsfortbildung der letzten 200 Jahre in Gesetzesform gegossen wird, den Schutz der (vermeintlich) schwächeren Vertragsparteien zu stärken und insgesamt das französische Schuldrecht im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen attraktiver zu machen.

Der Entwurf enthält zahlreiche Neuerungen. So soll im Falle schwerer Pflichtverletzungen eines Vertragspartners die andere Partei den Vertrag außerordentlich kündigen können ohne hierfür ein Gericht anrufen zu müssen. Damit würde sich das französische Recht dem deutschen Recht annähern, welches die Kündigung als Gestaltungserklärung kennt. Ferner soll das Prinzip der Holschuld des Gläubigers aufgegeben und Zahlungspflichten als Bringschuld gestaltet werden. Weiterhin soll die Rechtsfigur der Störung der Geschäftsgrundlage eingeführt werden. Auch dies entspricht den Grundsätzen des deutschen Rechts. Mit der Reform soll auch die Vertragsabtretung (*cession de contrat*) im Gesetz geregelt werden und die Formvorschriften für die Anzeige von Forderungsabtretungen an den Schuldner vereinfacht werden.

Die französische Regierung wurde ermächtigt, die Schuldrechtsreform als Verordnung (*Ordonnance*) zu erlassen, die dann voraussichtlich Anfang 2016 dem Parlament zur Ratifizierung vorliegen wird.

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

Kühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN LYON PARIS STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES

Der Newsletter dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch. Jegliche Haftung wird hiermit ausgeschlossen. Ein Mandatsverhältnis kommt hierdurch nicht zustande. Die Haftung für den Inhalt wird ausgeschlossen.